

Preisbestimmung Blausteiner Notversorgung

Preise für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden oberhalb der Niederspannung mit dem Tarif Blausteiner Notversorgung	
Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis errechnet sich durch die folgende Formel (netto)	Preise
Spot EP2025: $1/35,040$ (EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead x Abnahmemenge in der jeweiligen Viertelstunde)	35,00 €/MWh
Grundpreis je Abnahmestelle:	1.200,00 €/a netto

Erläuterung zur Berechnung des Energiepreises:

- Spot EP (€/MWh):**
 Energiepreis, mengengewichteter durchschnittlicher Preis der ab Lieferbeginn getätigten Einkäufe/Verkäufe für das jeweilige Lieferjahr inklusive Naturstrom.
- EPEX-Spot-Auction Phelix Day Ahead (€/MWh):**
 viertelstündliche Notierung für die jeweilige EPEX-Spot-Auction an den Handelstagen der EEX (European Energy Exchange AG in Leipzig).
- Abwicklung/Fixierung:**
 Die Spotmengen werden mit den viertelstündlichen Notierungen des EPEX-Spot-Auction Phelix (<http://www.epexspot.com/de/marktdaten>) mit Lieferung in die deutsche Regelzone im Lieferjahr zuzüglich eines Aufschlages je Lieferjahr bepreist (siehe Formel oben).

Es werden tagesscharf die tatsächlich angefallenen Verbrauchsmengen zum EP erfasst. Für die Erstellung der Monatsrechnung werden die täglichen Produkte aus Verbrauchsmenge und viertelstündlichen EP mengengewichtet zu einem Monatsmittel über alle Abnahmestellen in Summe zusammengefasst und zuzüglich des oben genannten Aufschlags abgerechnet.

Zum oben genannten EP wird der Grundpreis ebenfalls monatlich abgerechnet.

Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und Blindarbeit

Netzbetreiber	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Stand	01.01.2025
Jahresleistungspreis	145,19 €/kW
Arbeitspreis inkl. Verlustausgleich	1,10 Ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,11 Ct/kWh
MSB ¹ , MDL ² , Abrechnung (Standard-Lastprofil inkl. Grundpreis)	731,16 €/Jahr

Netznutzungsentgelte: Bitte beachten Sie, dass unser Stromlieferangebot auf den zum Kalkulationszeitpunkt geltenden Entgelten für die Netznutzung, ¹Messstellenbetrieb, ²Messdienstleistung und Abrechnung, die der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhebt, basiert. Sollten sich die Entgelte im Lieferzeitraum ändern, werden diese entsprechend angepasst. Sollten den Stadtwerken Blaustein zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen die Stadtwerke Blaustein keinen Einfluss haben, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

Gesetzliche Umlagen und Steuern

Stand	01.01.2025
KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	0,277 Ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 §19 StromNEV-Umlage)	
≤ 1.000.000 kWh/Jahr	1,558 Ct/kWh
> 1.000.000 kWh/Jahr	0,050 Ct/kWh
Offshore-Netzumlage	0,816 Ct/kWh
Stromsteuer	2,050 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

Steuern und Umlagen: Die Gültigkeit der Strompreise und der weiteren Preisbestandteile besteht vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen, wie z.B. KWKG-Umlage, auf deren Entstehen die Stadtwerke Blaustein keinen Einfluss haben. Sollten zusätzliche Preisbestandteile erhoben werden, auf deren Entstehen die Stadtwerke Blaustein keinen Einfluss haben, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben. Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab 01.01.2025 nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemeinsam mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

Allgemeine Bestimmungen für den Tarif Blausteiner Notversorgung

Bitte beachten Sie, dass der Tarif Blausteiner Notversorgung nur als Übergangslösung zur Stromlieferung gedacht ist. Die Belieferung mit dem Tarif Blausteiner Notversorgung kommt dadurch zustande, dass Nicht-Haushaltskunden oberhalb der Niederspannung Strom entnehmen und zuvor keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Energie-lieferanten abgeschlossen haben.

Wir empfehlen Ihnen daher zeitnah den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags außerhalb der Notversorgung.

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der „Preisbestimmung Blausteiner Notversorgung“. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Tarif Blausteiner Notversorgung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie an Sondervertragskunden der Stadtwerke Blaustein GmbH. Diese finden Sie unter <https://www.sw-blaustein.de/service/dokumente>.

2. Besondere Regelungen zu Laufzeit und Kündigung

Abweichend von den zuvor genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt der Tarif Blausteiner Notversorgung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde kein gesondertes Lieferverhältnis mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. Hierbei gibt es keine feste Laufzeit, der Tarif kann zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von zwei Wochen von einer der Parteien in Textform (E-Mail an geschaeftskunden@sw-blaustein.de oder Fax an 07304 43696-79) gekündigt werden.

3. Versorgungsverweigerung und Vorauszahlung

Die Stadtwerke Blaustein haben das Recht, eine Belieferung auf Grundlage der Notversorgung zu verweigern, sollten hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine negative Auskunft der Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, CRIF Bürgel GmbH, der SCHUFA oder der Creditreform e.V. vorliegt oder wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit durch schlechtes Zahlungsverhalten aufgefallen ist. Zudem kann die Umstellung auf Vorkasse gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

4. Preise

Sollten die nach dieser Preisregelung berechneten Preise nicht mehr gebildet bzw. die genannten Preisreferenzen nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die dem Sinn und Zweck nach weitestgehend entsprechenden Preise/Preisreferenzen.

5. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel selbst, sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.